

DER BEAUFTRAGTE  
DER EVANGELISCHEN KIRCHEN IN HESSEN  
AM SITZ DER LANDESREGIERUNG

per E-Mail

Ev. Kirche in Hessen und Nassau    Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck    Ev. Kirche im Rheinland

Die Vorsitzende  
des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses  
des Hessischen Landtages  
Frau MdL Claudia Ravensburg  
Schlossplatz 1 - 3

65183 Wiesbaden

15.02.2018

**Betr.:** Öffentliche mündliche Anhörungen des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtages zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Chancengleichheit und zur Qualitätsverbesserung in der frühkindlichen Bildung (Chancengleichheits- und Qualitätsverbesserungsgesetz – ChancenG) – Drucks. 19/5467 –

sowie zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und anderer Rechtsvorschriften – Drucks. 19/5472 –

sowie zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) – Drucks. 19/5624 –

**hier:** Ihre Schreiben vom 10.01.2018 – Az. I A 2.5

Sehr geehrte, liebe Frau Ravensburg,  
sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Evangelischen Kirchen in Hessen danke ich herzlich für die Übersendung der oben genannten Gesetzentwürfe und die Gelegenheit, hierzu eine Stellungnahme abzugeben. Die Evangelischen Kirchen nehmen diese Möglichkeit gerne wahr. Da sich die Entwürfe sämtlich auf das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) beziehen, werden wir zunächst allgemein die diesbezüglichen Änderungsbedarfe ansprechen und priorisieren. Anschließend - und daraus abgeleitet - werden die jeweiligen Gesetzentwürfe in den für die Träger von Kindertageseinrichtungen relevanten Punkten bewertet.

## **A. Allgemeine Bewertung und Grundsätzliches**

Die Evangelischen Kirchen in Hessen begrüßen die in den Entwürfen vorgesehenen Beitragsfreistellungen, Qualitätsverbesserungen und das Bemühen um eine angemessene Reduzierung des Verwaltungsaufwandes für und in Kindertageseinrichtungen. Auch die Stärkungen von Elternvertretungen auf Kreis- und Landesebene ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Allerdings dürfte es trotz guter Entwicklung der Steuereinnahmen voraussichtlich schwierig sein, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel all diese Maßnahmen gleichzeitig und gleichgewichtig umzusetzen. Auf Basis der Stellungnahmen zum Hessischen Kinderförderungsgesetz (HessKiföG) vom 23.05.2013 und zur Evaluation dieses Gesetzes (Stand: Dezember 2016) setzen die Evangelischen Kirchen insoweit folgende Prioritäten:

- I. **Die Verbesserung der Qualität in den Kindertageseinrichtungen sollte das wichtigste und vorrangigste Ziel jeder Novellierung des HKJGB sein.** Eine qualitativ hochwertige Betreuungs- und Bildungsarbeit muss im Interesse der betroffenen Kinder, Eltern und Einrichtungen höchste Priorität einnehmen. Insoweit sollte durch geeignete Maßnahmen auch eine Angleichung der Betreuungsstandards auf kommunaler Ebene und damit die Chancengleichheit der betroffenen Kinder gefördert werden. Um eine gute Betreuung und Bildung der ihnen anvertrauten Kinder gewährleisten zu können, benötigen Erzieherinnen und Erzieher in erster Linie angemessene Zeit für die pädagogische Arbeit mit den Kindern, für deren individuelle Förderung und die Ko-Konstruktive Gestaltung sozialer Gruppenprozesse. Ebenso sind Zeitkontingente für differenzierte Angebote im Rahmen der Erziehungspartnerschaft mit den Eltern unerlässlich. Dies auch vor dem Hintergrund steigender Ansprüche und Erwartungen vieler Personensorgeberechtigter sowie zunehmender pädagogischer Anforderungen durch die betreuten Kinder.

Um die insoweit erforderlichen Kapazitäten vorzuhalten, müssen die entsprechenden Rahmenbedingungen gesetzlich klar geregelt und finanziell abgesichert werden. Bereits in der Stellungnahme zum HessKiföG haben die Kirchen darauf hingewiesen, dass die in § 25 c Abs. 1 HKJGB angesetzte Quote von Ausfallzeiten (15 %) nicht den tatsächlichen Erfordernissen entspricht. Abgedeckt werden müsste ein tatsächlicher Ausfall durch Krankheit, Urlaub und

Fortbildung von ca. 25 % der personellen Mindestbedarfe. Insofern wird auf die bestätigenden Ergebnisse des Evaluationsberichtes des Instituts für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. zum HessKiföG verwiesen (vgl. z. B. auf Seite 444, 2. Absatz). Auch die schon im Jahr 2013 von uns aufgestellte Forderung, Vor- und Nachbereitungszeiten stärker zu berücksichtigen und angemessene Zeitkontingente für die deutlich erhöhten Leitungsaufgaben einzuräumen, wurde durch die vorgenannte Evaluation bestätigt.

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. hat dies in ihrer Stellungnahme vom 14.02.2017 unter den Punkten 4 und 5 im Einzelnen dargelegt. Ihrer Forderung nach verbindlicher und konkreter Festlegung sowie Finanzierung von Leitungsanteilen und Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit, schließen sich die Evangelischen Kirchen an. Auf die Bedeutung einer guten Betreuungs- und Bildungsqualität in Kindertageseinrichtungen für die betroffenen Kinder, Eltern und Träger ist bereits oben hingewiesen worden. Derartige Standards sind aber auch gesamtgesellschaftlich von höchstem Interesse und bieten nicht zuletzt einen starken Anreiz für junge Menschen, den Beruf der Erzieherin oder des Erziehers zu ergreifen. In Zeiten eines immer intensiveren Wettbewerbs um geeignete Fachkräfte sollte dies nicht unterschätzt werden.

- II. Die Betreuung von Kindern mit Behinderung und von Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, wird im Bereich der Kindertageseinrichtungen landesrechtlich derzeit über § 32 Abs. 5 HKJGB durch Pauschalzahlungen gefördert. Die Erhöhung dieser Zuwendungen im Oktober 2015 wird nochmals ausdrücklich begrüßt. **Die Evangelischen Kirchen in Hessen halten es jedoch nach wie vor für sinnvoller und auch systemkonform, einen speziellen Fachkraftfaktor für die Betreuung von Kindern mit Behinderung bzw. für von Behinderung bedrohte Kinder sowie eine entsprechende Reduzierung der Gruppengrößen in das Gesetz aufzunehmen.** Damit würden sich die in der Evaluation (s.o.) aufgezeigten Umsetzungsprobleme der „Rahmenvereinbarung Integration“ erübrigen und der diesbezügliche Steuerungs- und Verwaltungsaufwand reduzieren (vgl. insoweit die Nachweise unter Punkt 8 der Liga-Stellungnahme vom 14.02.2017 zur Evaluation des HessKiföG). Überdies hätte ein solcher Schritt auch eine erhöhte

Rechtssicherheit für betroffene Eltern zur Folge, da die Bedingungen für die Betreuung ihrer Kinder durch den Gesetzgeber festgelegt wären und damit unabhängig von den Verhandlungsergebnissen - mit entsprechenden Unwägbarkeiten - zwischen den kommunalen Spitzenverbänden sowie der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

- III. Freistellungen vom Elternbeitrag sind als familienentlastende Maßnahme grundsätzlich zu begrüßen. Sie dürfen nach Auffassung der Evangelischen Kirchen in Hessen aber nicht zu einem „Mittelverzehr“ zu Lasten von Betreuungs- und Bildungsqualität sowie Integration in den Kindertageseinrichtungen führen.** Insoweit ist festzustellen, dass es für einkommensschwache Familien bereits jetzt gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII die Möglichkeit einer vollständigen oder zumindest teilweisen Übernahme der Beiträge durch das zuständige Jugendamt gibt. Wir gehen davon aus, dass eine hochwertige Betreuung ihrer Kinder auch den betroffenen Eltern in der Regel „etwas wert sein“ dürfte.

## **B. Zu den Gesetzesentwürfen im Einzelnen**

### **I. Zum Entwurf der Fraktion der SPD**

– § 25a Satz 2

Diese Klarstellung wird begrüßt. Sie verdeutlicht unmissverständlich die gesetzlich in § 3 Abs. 4 HKJGB und § 4 Abs. 1 SGB VIII bereits festgeschriebene Autonomie der freien Jugendhilfe.

– § 25c Abs. 1

Die Rückkehr zur gruppenbezogenen Personalbemessung würde in den Einrichtungen eine erneute Systemumstellung erfordern und damit wiederum einen erheblichen administrativen Aufwand. Aus den bereits in unserer Stellungnahme zum HessKiföG genannten Gründen halten wir eine gruppenbezogene Personalbemessung dennoch aus folgenden Gründen für sachgerecht:

- Der Gruppenbezug erhöht den Bestandsschutz für kleinere Einrichtungen, die eher dem Risiko einer „Unterbelegung“ ausgesetzt sind. Diese liegen oftmals im ländlichen Bereich. Ihr Fortbestand würde das Wunsch- und Wahlrecht der betroffenen Eltern stärken und längere Anfahrtswege vermeiden.
  - Der derzeitige (wirtschaftliche) Druck, eine möglichst hohe Auslastung sicherzustellen, beeinträchtigt die Bereitstellung zusätzlicher Plätze nach dem „Melde-Stichtag“. Eltern sind damit zu sehr frühzeitigen Festlegungen hinsichtlich Betreuungsplatz und -umfang gezwungen. Eine gruppenbezogene Finanzierung würde aller Voraussicht nach diese Situation entspannen.
  - Auslastungsschwankungen können - je nach Erfassung - zu nicht unerheblichen Refinanzierungsproblemen der Träger führen. Daraus resultiert für die Einrichtungen sowie betroffene Erzieherinnen und Erzieher ein Flexibilisierungsdruck bei Einsatzbereich und -zeit, der personalwirtschaftlich und arbeitsrechtlich oft nur schwer umzusetzen ist.
- § 25c Abs. 2  
Die finanzielle Absicherung der mittelbaren pädagogischen Arbeit wird uneingeschränkt begrüßt. Die mit der Betreuungsarbeit und frühkindlichen Bildung verbundenen Aufgaben, insbesondere Dokumentation sowie Vorbereitung und Führung von Elterngesprächen, sind für eine erfolgreiche Arbeit der Kindertageseinrichtung unverzichtbar. Ihre Berücksichtigung würde entsprechende – zusätzliche – Zeitkapazitäten für die Betreuungs- und Bildungsarbeit in der Gruppe erschließen.
  - § 25c Abs. 3 und 4  
Die vorgesehene Erhöhung des Ausgleichs von Ausfallzeiten infolge Krankheit, Urlaub und Fortbildung nähert sich zumindest der tatsächlichen Ausfallquote von ca. 25 % (s.o.) an. Auch das ist zu begrüßen. Die Berücksichtigung von Leitungstätigkeiten im Rahmen der Personalbemessung entspricht einer langjährigen Forderung der freien Träger. Sie würde viele Träger von dem Dilemma befreien, Leitungstätigkeiten aus den Stunden für den Gruppendienst

„herauszuschneiden“ und hätte damit ebenfalls eine qualitätssichernde bzw. steigernde Wirkung.

– § 25d Abs. 1

Die Regelungen zur Aufnahme von Kindern mit Behinderung in das gesetzliche Bemessungssystem von Fachkraftstunden und Gruppengrößen wird aus den oben unter II. genannten Gründen begrüßt. Der vor Ort aus der „Rahmenvereinbarung Integration“ resultierende Abstimmungsaufwand würde damit zu einem Großteil entfallen.

– § 27

Die Evangelischen Kirchen in Hessen begrüßen die Errichtung einer Elternvertretung auf Landesebene. Dies ist nur folgerichtig nachdem in § 26 HKJBG Elternbeteiligung generell und in § 27 HKJBG auf Ebene der Kindertageseinrichtungen - als Elternbeirat - vorgesehen ist. Eine Vernetzung der Elternvertretungen auf Landesebene stellt sicher, dass die Interessen von Eltern auch auf dieser Ebene eingebracht und gehört werden können. Eine systematische Gremienarbeit auf Landesebene trägt zur politischen Meinungsbildung bei einrichtungsübergreifenden Fragestellungen bei und kann Einzelvoten der lokalen Elternbeiräte ablösen. Um die Handlungsfähigkeit einer Landeselternvertretung zu gewährleisten, sollte sie mit einer Landesförderung bedacht werden.

– § 31

Die Beitragsbefreiung für alle Altersgruppen verschafft den betroffenen Eltern eine deutliche finanzielle Entlastung und ist damit familienfreundlich. Inwieweit diese Maßnahme im „Gesamtpaket“ der vorgesehenen Maßnahmen finanzierbar ist, kann und soll an dieser Stelle nicht beurteilt werden. Die Beitragsbefreiung sollte nach Auffassung der Evangelischen Kirchen aber keinesfalls zu Lasten der Betreuungs- und Bildungsqualität in Kindertageseinrichtungen gehen (s. o. unter I. und III.).

– § 32 Abs. 1

Die vorgesehene Anteilsfinanzierung des Landes im Personalkostenbereich führt zu einer deutlichen Entlastung von Kommunen und kirchlichen Trägern. Sie würde vor Ort das (betriebsvertragliche) Aushandeln der jeweiligen Kostenbeteiligungen vereinfachen und nachhaltig eine Angleichung der Betreuungsstandards auf Landesebene unterstützen. Besonders positiv ist insoweit die unmittelbare Förderung der freigemeinnützigen oder sonstigen geeigneten Träger. Diese Unmittelbarkeit entspricht dem landes- und auch bundesrechtlich festgelegten Status der freien Jugendhilfe. Allerdings würde die Systemumstellung eine angemessene Übergangsfrist erfordern, um die geordnete Anpassung der Betriebsverträge und Abrechnungsverfahren zu gewährleisten.

– § 32 Abs. 2 bis 5

Durch feste Zuweisungsquoten unter Verzicht auf einen „bis-zu-Vorbehalt“ erhalten die betroffenen Kommunen und Träger eine hohe Finanzierungssicherheit. Das ist zu begrüßen. Ähnlich wie bei der Beitragsfreistellung gilt für die Evangelischen Kirchen aber auch hier: Sofern die zur Verfügung stehenden Finanzmittel nicht zur Umsetzung aller Ziele dieses Entwurfs ausreichen, sollten die Betreuungs- und Bildungsstandards in den Kindertageseinrichtungen vorrangig gefördert werden.

– § 32b

Die verstärkte Förderung von Fachberatung ist positiv zu bewerten, da sie eine intensivere und engmaschigere Begleitung der Einrichtungen ermöglicht. Dies entspricht den steigenden Anforderungen im Bildungs- und Erziehungsbereich.

– § 57

Die hier vorgesehene Überprüfung der praktischen Auswirkungen des Gesetzes erscheint sachgerecht.

– § 58

Wie bereits oben zu § 32 Abs. 1 angemerkt, würde die Umstellung der Fördersystematik (Anteilsfinanzierung) eine angemessene Umsetzungsfrist

erfordern. Die entsprechenden Modalitäten könnten durch Rechtsverordnung - wie im Entwurf vorgesehen - geregelt werden.

#### Zusammenfassung zum Entwurf der Fraktion der SPD:

Die geplanten Gesetzesänderungen kommen den fachlichen Forderungen der freien Träger von Kindertageseinrichtungen in weitem Umfang nach und entsprechen den fachwissenschaftlichen Standards für frühkindliche Betreuung und Bildung. Regionale Unterschiede in den Betreuungs- und Bildungsstandards, resultierend aus der unterschiedlichen Finanzkraft der Kommunen, werden angeglichen. Es werden verbindliche Rahmenbedingungen für Kindertageseinrichtungen definiert und damit die Verhandlungen von freien Trägern und Kommunen erleichtert. Allerdings handelt es sich um einen (erneuten) Paradigmenwechsel im System der Kindertageseinrichtungen, dessen Umsetzung angemessene Zeit benötigt. Zu bedenken ist auch, dass der Entwurf erhebliche Personalausweitungen beinhaltet. Das ist einerseits begrüßenswert, andererseits steht dem ein deutlicher Fachkräftemangel entgegen, der aktuell schon zu vielen unbesetzten Stellen in den Kindertageseinrichtungen führt. Um dem entgegenzuwirken, müssten die Ausbildungskapazitäten und –möglichkeiten in Hessen deutlich ausgebaut werden. Durch die Beitragsfreistellung und die sehr begrüßenswerten Entlastungen der Fach- und Leitungskräfte wird sowohl dem Bedarf der Eltern nach finanziellen Entlastungen als auch dem Erfordernis einer verlässlichen und qualitätvollen Betreuung Rechnung getragen. Die Qualitätssicherung steht für die Evangelischen Kirchen dabei im Vordergrund.

## **II. Zum Entwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **– § 1 Abs. 3**

Die Aufnahme der UN-Kinderrechtskonvention in das HKJGB wird begrüßt. Die Evangelischen Kirchen in Hessen bedauern jedoch, dass die Betreuung von Kindern mit Behinderung nicht in die gesetzliche Systematik aufgenommen wurde (vgl. oben unter A. II.).



– § 25a

Die mit einer Ergänzung des § 25a beabsichtigte Verwaltungsvereinfachung - i.d.R. (nur) jährliche Meldung von Sachverhalten nach Abs. 1 an das Jugendamt - ist sinnvoll. Leider können damit die bundesgesetzlichen Meldepflichten nach § 47 SGB VIII aber nicht reduziert werden. Diese machen jedoch - insbesondere aufgrund der unverzüglich mitzuteilenden Personalbewegungen - den größten Teil der Meldungen an das Jugendamt aus.

– § 32 Abs. 3 Satz 1

Die gestufte Anhebung der sogenannten BEP-Pauschale wird begrüßt. Allerdings sollte gesetzlich klar zum Ausdruck gebracht werden, dass diese Mittel nicht in den allgemeinen Betriebskosten „aufgehen“ dürfen, sondern der Umsetzung des hessischen Bildungs- und Erziehungsplanes dienen. Ob die insoweit lediglich in der Gesetzesbegründung mitgeteilte Absicht des Gesetzesgebers ausreicht, ist zweifelhaft.

– § 32 Abs. 3 Satz 2

Die nunmehr unter Satz 2 Nr. 2 aufgenommene Konkretisierung der Fortbildungsanforderungen ist im Sinne einer Qualitätssicherung grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings sollten diese Anforderungen auch praktisch umsetzbar sein. Die Einrichtungen können zur Durchführung von Fortbildungen nicht geschlossen werden, sondern müssen die Schulungen in der Regel während des laufenden Betriebes durchführen bzw. ermöglichen. Dies ist angesichts des akuten Fachkräftemangels, gesetzlich strikt vorgegebener Personalschlüssel und eines systembedingten „Auslastungsgebotes“ nur leistbar, wenn die diesbezüglichen Bedingungen an die engen Personal- und Zeitrahmen der Einrichtungen angepasst werden. Dazu folgende Vorschläge:

- Zumindest in der Gesetzesbegründung wird klargestellt, dass die quantitative Fortbildungsvorgabe von „mindestens drei Tagen“ nicht unbedingt zusammenhängend - „am Stück“ - erfüllt werden muss, sondern auch tage- oder halbtagesweise innerhalb des vorgesehenen Zeitraums von fünf Jahren erfolgen kann.

- Über die vom HMSI organisierten Schulungen mit BEP-Multiplikatoren hinaus, sollte die Fortbildung auch durch die Fachberatungen und deren Partner zugelassen sein.
- Der aufsichtführenden Stelle wird das Recht eingeräumt, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den gesetzlichen Vorgaben - sei es hinsichtlich der Ausbildungsquote, sei es hinsichtlich des Zeitrahmens - zuzulassen.
- § 32 Abs. 4  
Die Feststellung, ob eine Kindertageseinrichtung Anspruch auf Schwerpunktförderung hat, wird für den Träger deutlich schwieriger als bisher, da das klare Kriterium der vollständigen oder teilweisen Kostenübernahme nach § 90 Abs. 3 SGB VIII infolge der geplanten Beitragsbefreiung für eine Vielzahl von Familien entfallen wird. Sicherlich hilft insoweit die gesetzliche „Vermutung“ weiter, dass eine relevante Einkommensschwäche fortbesteht, wenn Leistungen „bis zu einer Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag erbracht wurden.“. Bedürftige Familien, die ihr Kind jedoch erstmals mit Einsetzen der Beitragsbefreiung in der Tageseinrichtung betreuen lassen, werden nicht erfasst. Auch beantragen längst nicht alle Anspruchsberechtigten für ihre Kinder Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket.  
Die Evangelischen Kirchen in Hessen regen daher an, weitere Indikatoren für die Herkunft aus einer einkommensschwachen Familie zu prüfen, um die Zielgruppe der in § 32 Abs. 4 HKJGB aufgelisteten Unterstützungsleistungen möglichst genau zu erfassen. Bisher geförderte Kindertageseinrichtungen sollten im Sinne eines „Bestandschutzes“ auch weiterhin die Pauschalen erhalten, zumal sich die Einkommensstruktur im entsprechenden Einzugsgebiet bzw. Quartier in der Regel nicht schlagartig ändert.
- § 32b Abs. 1 und 2  
Die Erhöhung der Fachberatungspauschalen von jährlich bis zu 500,00 Euro je beratener Einrichtung auf bis zu 550,00 Euro wird begrüßt. Dieser moderaten Steigerung stehen allerdings nicht unerhebliche, kostenintensive Qualifizierungsvorgaben für die in der Fachberatung tätigen Personen

gegenüber. Eine an sich wünschenswerte personelle Aufstockung der Fachberatung wird insofern nicht zu finanzieren sein. Das ist angesichts des gesteigerten Schulungsbedarfes gem. § 32 Abs. 3 Satz 2 des Entwurfs (Voraussetzungen für die Gewährung der BEP-Pauschale) bedauerlich.

– § 32c

Die hier vorgesehene Beitragsfreistellung für alle Altersgruppen verschafft betroffenen Eltern eine deutliche finanzielle Entlastung und ist damit familienfreundlich.

Es ist allerdings problematisch, dass die unter Abs. 1 vorgesehenen Festbetragsfinanzierungen zur Kompensation der Beitragsausfälle ausschließlich den betroffenen Gemeinden zufließen sollen. Die Evangelischen Kirchen in Hessen beteiligen sich bekanntlich mit nicht unerheblichen Eigenmitteln an der Finanzierung der Kindertageseinrichtungen in Hessen und werden durch die Beitragsfreistellungen ebenfalls Einbußen hinnehmen müssen - wenn auch in geringerem Umfang als die Kommunen. Im Gesetz sollte klar darauf hingewiesen werden, dass finanzielle Nachteile, die freie Träger infolge der Beitragsfreiheit erleiden, aus den insoweit bereitgestellten Landesmitteln auszugleichen sind.

Zur Vermeidung von Unsicherheiten empfehlen wir schließlich, die gesetzliche Formulierung zum Freistellungsumfang (§ 32c Abs. 2 Nr. 1 a. E.), „...von sechs Stunden täglich...“ und die entsprechende Erläuterung, „...im Umfang von täglich *bis zu* sechs Stunden...“ zu vereinheitlichen. Nach Sinn und Zweck der Regelung müsste unserer Ansicht nach auch im Gesetz von „bis zu sechs Stunden“ gesprochen werden.

– § 32d Abs. 1

Die Regelung wird die Planung und Umsetzung von investiven Maßnahmen für und in Kindertageseinrichtungen vereinfachen und ist daher zu begrüßen.

Zusammenfassung zum Entwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Das Hauptanliegen des vorliegenden Gesetzesentwurfs ist die Beitragsfreistellung für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren. Das ist als familienpolitische Maßnahme zu

begrüßen. Hingegen greift der Entwurf die Ergebnisse der KiföG-Evaluation leider nicht umfassend auf, sondern bezieht nur selektiv einige Ergebnisse mit ein. Insbesondere die Problemanzeigen hinsichtlich der Personalressourcen in Kindertageseinrichtungen - Leitungsfreistellung, mittelbare pädagogische Arbeit und Ausfallzeiten - finden keine Berücksichtigung. Das ist insofern bedauerlich, als die Evaluation hierzu umfassende Daten geliefert hatte. Die Belastung der Fachkräfte in den hessischen Kindertageseinrichtungen bleibt damit zu hoch und die Verhältnisse im gesamten System angespannt. Die Evangelischen Kirchen in Hessen hätten insofern eine eher qualitätsbezogene Gewichtung bei Verteilung der zu Verfügung stehenden Mittel begrüßt.

### **III. Zum Entwurf der Fraktion der FDP**

#### **– § 27a**

Die Evangelischen Kirchen in Hessen begrüßen die Einrichtung von Elternvertretungen auf Kreis- und Landesebene. Dieser Schritt ist folgerichtig, nachdem in § 26 HKJGB die Elternbeteiligung bereits generell und in § 27 HKJGB auf Ebene der Kindertageseinrichtungen – als Elternbeirat – vorgesehen ist. Eine Vernetzung der Elternvertretungen auf Kreis- und Landesebene stellt sicher, dass die Interessen von Eltern auf allen Ebenen des Kindertagesstätten-Systems eingebracht und gehört werden können. Eine systematische Gremienarbeit auf allen Ebenen trägt auch zur politischen Meinungsbildung bei und kann bei einrichtungsübergreifenden Fragestellungen Einzelvoten der lokalen Elternbeiräte ablösen. Es ist sachgerecht, den neu geschaffenen Vertretungen zur Durchführung ihrer Aufgaben angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen.

Die Evangelischen Kirchen in Hessen begrüßen es, wenn ihre vorstehenden Anregungen und kritischen Anmerkungen im Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung finden würden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jörn Dulige'.

Jörn Dulige